# BEBAUUNGSPLAN NR. 54, 1.ANDERUNG GEMEINDE RATEKAU

# **PLANZEICHEN**

RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- § 9 Abs. 7 BauGB BEREICHES

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 1 - 11 BauNVO ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 19 BauNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

> NUR EINZEL- UND DOPPEL HÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG

EINFAHRTEN

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH OFFENTLICHE PARKFLACHEN

VERKEHRSGRÜN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWAS-Abs. 6 BauGB SERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ERNWÄRME

ABWASSER (REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN)

TRANSFORMATORENSTATION

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB GRÜNFLÄCHEN (SAMMELAUSGLEICH)

PARKANLAGE (SAMMELAUSGLEICH)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR Nr. 20, 25 PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND BauGB

> § 9 Abs. 1 Nr. 20 UMGRENZUNG VON FLACHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN. NATUR UND LANDSCHAFT (SAMMELAUSGLEICH)

UMGRENZUNG VON FLACHEN ZUM AN-§ 9 Abs. 1 PFLANZEN VON BAUMEN, STRAUCHERN Nr. 25a UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN BauGB (SAMMELAUSGLEICH)

SUKZESSIONSFLACHE

KNICKSCHUTZSTREIFEN

ANPFLANZEN VON BAUMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ANPFLANZEN VON HECKEN (SAMMELAUSGLEICH)

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21

und Abs. 6 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BE-§ 9 Abs. 1 Nr. 24 SONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNund Abs. 6 GEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BauGB UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER z. B. § 1 Abs.4

§ 16 Abs. 5 BauNVO MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELA-STENDE FLÄCHEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

**VORHANDENE BAULICHE ANLAGE** VORHANDENE FLURSTUCKSGRENZEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN SICHTDREIECKE

BÖSCHUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN § 9 Abs. 6 BauGB § 15b Abs. 1 LNatSchG

**VORHANDENE KNICKS** ANBAUVERBOTSZONE

§ 29 Abs. 1 StrWG

# **TEIL B: TEXT**

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte höchstens eine Wohneinheit zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - TRAUFHÖHE -

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 19 BauNVO)

TRAUFHÖHE

Für die WA-I-Gebiete beträgt die Höchstgrenze für die Traufhöhe 3,80 m und für die WA-II-Gebiete 7,00 m jeweils über Oberkante Erdgeschoßfußboden.

3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser beträgt 500 m² und für Doppelhäuser 250 m².

4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V .m. § 16 BauNVO)

4.1 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf im Plangebiet nicht mehr als 0,6 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen. Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäu-

4.2 BESTIMMUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist ausnahmsweise in Hanglage ein weiteres Vollgeschoß als Kellergeschoß (Untergeschoß) zulässig, wenn das natürliche Gefälle

des Geländes außerhalb des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

NEBENANLAGEN (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

> Nebenanlagen, soweit sie Gebäude sind, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Lärmpegelbereichs III (s. Planzeichnung) nach DIN 4109 sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu be-

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der Planzeichnung Einzelbäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten

für das Profil A und F z.B. Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) für das Profil C-Nord z.B. Mehlbeere (Sorbus intermedia) für das Profil C-Süd z.B. Vogelkirsche (Prunus avium "Plena")

7.2 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der Systemskizze (Querschnitt F-F) anzulegen (Knickwall) und mindestens dreireihig mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen

7.3 Nicht bebaute Grundstücksteile sind zu begrünen. Auf den Wohnbauflächen ab 500 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

7.4 In der öffentlichen Grünfläche - Parkanlage - ist je 250 m² ein heimischer standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind 16 cm in einem Meter Höhe) vorzusehen, wobei eine Konzentration in den Randbereichen sicherzustellen ist.

7.5 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah und landschaftsgerecht zu gestalten.

8. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die Sukzessionsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Pro angefangene 400 m². Grundfläche ist ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 16 cm in einem Meter Höhe) zu pflanzen. Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wie Versickerungsmulden, Regenrückhaltebecken und ihre Zufahrten sind naturnah auszubil-

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO)

9.1 DACHFORMEN DER WOHNGEBÄUDE

Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 50° zulässig.

9.2 MATERIAL DER WOHNGEBÄUDE

Ziegel- bzw. Betonpfanne naturrot Glasierte Ziegel sind nicht zulässig.

Carpinus betulus

Ligustrum vulgare

Außenwände: Rote bis rotbraune Ziegel und Holz-Konstruktionsbauweise mit Deckelschalung Mit anderen Materialien und Farben sind Teilflächen bis zu 20% der Außenwandflächen zulässig.

9.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Für Garagen und Nebengebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind die gleichen Materialien wie für die Wohngebäude zu verwen-

9.4 STELLPLÄTZE

Stellplätze und deren Zufahrten sind aus breitfugig verlegtem oder versickerungsfähigem Pflaster herzustellen.

9.5 EINFRIEDUNGEN

Hainbuche

Im Plangebiet sind Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche als Feldsteinmauern sowie als Hecken aus Laubgehölzen wie z.B.: Rot-Buche Fagus silvatica

zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun ge-

usgearbeitetet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701Eutin (Tel.: 04521/7917-0)

#### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der Landespauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.07.1998 folgende Satzung über die 1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der emeinde Ratekau für ein Gebiet in Pansdorf östlich der L 309, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" am 22.03.98 erfolgt.

b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 31.03.98 bis zum 05.05.98 durchgeführt worden.

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom

13.03.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. d) Die Gemeindevertretung hat am 12.03.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.03.98 bis zum 05.05.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.03.98 in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgegeben worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.07.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Teil Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.07.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die vom 01.07.98 gebilligt

2) Der katastermäßige Bestand am 10,07:1998, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Bad Schwartau, 3107 1998

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Der Bebauungsplan ist am 01.07.1998 von der Gemeinde als Satzung beschlossen Die Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen. werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16. Aug. 98

der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, §§ 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Ratekau, 18. Aug. 98

Die Satzung ist mithin am 1 7. Aug. 98 Kraft getreten.



SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES NR. 54** 

für ein Gebiet in Pansdorf östlich der L 309

